S-09

Satzung des Bundesverbandes - §21-NEU RECHNUNGSKOMMISSION- einfügen

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

48. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Bonn, 14. - 16. Oktober 2022

Antragsteller*in:	Bundesfinanzrat
Beschlussdatum:	26.08.2022
Tagesordnungspunkt:	S Satzung

Satzungstext

Von Zeile 1 bis 3:
(9) Der Bundesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an die Bundesversammlung Stellung zu nehmen.
Einfügen eines §21 NEU: Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sechs Mitgliedern, welche von der Bundesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt werden.

2. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erfüllen die Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen gemäß § 9 Abs. 5 PartG und entscheiden über Beschlüsse des Bundesvorstands, wenn dies von wenigstens 2 Personen des Bundesvorstands beantragt wird und es wenigstens 2 Personen des Bundesvorstands finanziell persönlich betrifft.

3. Mitglieder des Bundesvorstandes oder des Parteirats, sowie hauptamtliche Mitarbeiter*innen der Partei können der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

4. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Rechnungsprüfungskommission zwei Vorsitzende, davon mindestens eine Frau, aus ihrer Mitte.

5. Der jährliche Rechnungsprüfungsbericht wird dem Bundesvorstand in einer gemeinsamen Sitzung vorgestellt.

§ ~~21~~22 GRÜNE JUGEND BUNDESVERBAND

Begründung

Das Wachstum unserer Partei sowohl in Mitgliederstärke als auch im politischen Gewicht führt ebenfalls zu einem fortlaufenden Anstieg an verausgabbaren finanziellen Mitteln und dadurch auch zu wachsenden Ausgaben.

Dieses Wachstum führt ebenfalls zu einem größeren zu prüfenden Volumina für die Rechnungsprüfer*innen, weshalb eine Erhöhung auf sechs von bisher vier Rechnungsprüfer*innen notwendig ist.

Außerdem bietet die Gründung einer Rechnungsprüfungskommission die Möglichkeit, ein unabhängiges Gremium zu schaffen, welches den Bundesvorstand beraten und über dessen Anträge es entscheiden kann, wenn mehr als zwei Mitglieder im Bundesvorstand persönlich befangen sind. Dies schafft klarere Entscheidungsstrukturen im Falle von Befangenheit und bietet mehr Rechtssicherheit für Bundesvorstand und Partei.

Der Bundesfinanzrat empfiehlt daher die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission an Stelle der alten Rechnungsprüfer*innen. Auf Umfang und Aufgabenbereich der Rechnungsprüfung selbst hat der Wechsel zu Rechnungsprüfungskommission keinerlei Auswirkungen.